

851.11

**Verordnung
zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz**

(EV KVG)

Geltendes Recht	Änderungsantrag der Mitte-Fraktion vom 12. März 2025
<p>Art. 7 Anspruchsvoraussetzungen und Mindestanspruch</p> <p>² Für Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben, erhöht sich das anrechenbare Einkommen um Fr. 20 000.–.</p>	<p>² Für Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben, erhöht sich das anrechenbare Einkommen um Fr. 20 000.– <u>25 000.–</u>.</p>

Begründung

Die Beträge des anrechenbaren Einkommens nach Art. 7 Abs. 1 und 2 EV KVG gelten seit 2014. Die Teuerung betrug seither gemessen am Landesindex der Konsumentenpreise 6.3 Prozent. Rein rechnerisch würde sich eine Anpassung von Fr. 70 000.– auf Fr. 74 402.– ergeben. Damit nicht immer mehr Familien aus dem unteren Mittelstand aus der Anspruchsberechtigung wegfallen, ist die Teuerung der letzten Jahre zu berücksichtigen und der Zuschlag für Personen, die Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben, auf Fr. 25'000.– zu erhöhen. Damit erhöht sich die Einkommensobergrenze für Familien von heute Fr. 70'000.– auf neu Fr. 75'000.–.